

Satzung des „Zahnärztlichen Förderkreises Region Passau e. V.“ (ZÄF-RP)

Präambel

Der „Zahnärztliche Förderkreis Region Passau e. V.“ (ZÄF-RP) hat es sich angesichts der wachsenden bürokratischen Belastungen und der zunehmend schwieriger werdenden politischen Rahmenbedingungen zum Ziel gesetzt, die zahnärztliche Berufsausübung in freier selbstständiger Praxis zu erhalten und somit die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung auch in Zukunft sichern zu helfen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet „Zahnärztlicher Förderkreis Region Passau e. V.“ (ZÄF-RP). Er hat seinen Sitz in Passau und ist in das Vereinsregister eingetragen. Seit der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“

§ 2 Vereinszweck

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1. Der „Zahnärztliche Förderkreis Region Passau e. V.“ (ZÄF-RP) hat den Zweck, die fachspezifische Weiterbildung der Zahnärzte und der ihnen zuarbeitenden Berufsgruppen zu fördern und die einzelnen Praxen bei ihren qualitätssichernden Maßnahmen zu unterstützen.
2. Es soll der fachliche und persönliche Austausch der Mitglieder im Sinne offener Kollegialität gepflegt und darauf basierend durch gemeinsame Aktivitäten das Bild des Berufsstandes in der Öffentlichkeit positiv mitgestaltet werden.
3. Die Behindertenbehandlung am Passauer Klinikum ist ein besonderes Anliegen und wird auf Dauer und nach Kräften und Bedarf finanziell und personell gefördert.

Der Verein kann zahnärztliche Vereinigungen auf Bundes- und Landesebene mit Koordinierungsfunktion und gleicher Zielsetzung mitbegründen, ihnen beitreten und in ihnen mitarbeiten.

§ 3 Mitgliedschaft und Gemeinnützigkeit

Mitglied des Vereins kann jede/jeder approbierte Zahnärztin/Zahnarzt werden, die/der sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

Fördernde Mitglieder (auch Nichtzahnärzte) können auf Vorschlag eines Mitglieds durch Beschluß der Vorstandschaft aufgenommen werden. Diese haben kein Stimmrecht.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Austritt und Ausschluß

Die Mitgliedschaft kann jederzeit ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Jahresende vom Mitglied gekündigt werden. Es erfolgt keine Rückerstattung der bezahlten Beiträge. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet bzw. zurückbucht. Ebenso wenn es mit seinem Verhalten dem Vereinszweck zuwiderhandelt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Das auszuschließende Mitglied hat das Recht auf Anhörung. Der Ausschluß ist schriftlich per Einschreiben mitzuteilen und ist damit wirksam.

§ 5 Beitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Fällige Beiträge werden per Lastschrift zu Beginn des Kalenderjahres eingezogen.

§ 6 Vorstand

Die Mitglieder der Vereinsorgane arbeiten ehrenamtlich.

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister sowie mindestens zwei Beisitzern.
2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des BGB.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes haben in der nächsten Mitgliederversammlung Nachwahlen stattzufinden, und zwar für die restliche Amtsdauer des Vorstandes.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

6. Der Vorstand faßt alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
7. Sitzungen des Vorstandes sind regelmäßig einzuberufen oder wenn zwei Mitglieder des Vorstandes die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.
8. Eine Kreditaufnahme ist nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung möglich.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 8 Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch einfachen Brief mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ist der Ladung beizufügen. Satzungsänderungen und Anträge zur Auflösung des Vereins sind auf der Einladung bekanntzugeben. Bei geplanten Satzungsänderungen und/oder Auflösung des Vereins verlängert sich die Ladungsfrist auf vier Wochen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter bzw. die Versammlungsleiterin. Die Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3-Mehrheit eine Ergänzung oder Änderung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
3. Über die Annahme von Beschlußanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültig. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist schriftlich abzustimmen.
4. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 9 Protokoll

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das Ort und Zeit der Versammlung sowie die eingebrachten Anträge und die Abstimmungsergebnisse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des „Zahnärztlichen Förderkreises Region Passau e. V.“ (ZÄF-RP) ist nur möglich, wenn 4/5 der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder diese befürworten. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke hat der Vorstand die Verpflichtung durch geeignete Maßnahmen den Vereinszweck „Behindertenbehandlung am Klinikum Passau“ in seinem Fortbestand und seiner Eigenständigkeit zu sichern. Im Übrigen fällt das Vermögen des Vereins dem Verein „Freunde und Förderer der Kinderklinik Passau e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Satzung auf der Mitgliederversammlung am 12.12.2018 in Neuburg einstimmig geändert.